

# **Reglement für Lehrbetriebe Überbetriebliche Kurse Assistentin/ Assistent Gesundheit und Soziales EBA**

Erlassen durch den Vorstand  
am 25.3.2011  
Gültig ab 1.4. 2011

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Grundlagen**

Das vorliegende Reglement regelt die Aufgaben der OdA Gesundheit Zürich sowie der Lehrbetriebe im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen für Assistentinnen/ Assistenten Gesundheit und Soziales EBA (AGS) sowie die Rechnungsstellung der OdA Gesundheit Zürich an die Lehrbetriebe für die Abgeltung der überbetrieblichen Kurse für Assistentinnen/ Assistenten Gesundheit und Soziales EBA. Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Organisationsreglement ÜK AGS, Version 1, erlassen vom Vorstand der OdA Gesundheit Zürich am 25. August 2010

## **2. Organe der OdA Gesundheit Zürich sowie der OdA Soziales Zürich und deren Aufgaben**

Die Organe der OdA Gesundheit Zürich und OdA Soziales Zürich sind:

- Die Vorstände der OdA Gesundheit Zürich und OdA Soziales Zürich
- Die Qualitäts- und Koordinationskommission (QuKo) AGS
- Die Geschäftsführung der OdA Gesundheit Zürich und Geschäftsleitung OdA Soziales Zürich
- Die Leitung Bereich AGS

## **3. Aufgaben des Vorstandes, der Qualitäts- und Koordinationskommission, der Geschäftsführungen und der Leitung ÜK AGS**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und der Geschäftsführung der OdA Gesundheit Zürich und Geschäftsleitung OdA Soziales Zürich sind in der Geschäftsordnung der OdA Gesundheit Zürich respektive der OdA Soziales Zürich geregelt.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Qualitäts- und Koordinationskommission sowie der Leitung ÜK AGS sind im Organisationsreglement ÜK AGS geregelt.

## **4. Zweck und Geltungsbereich**

### **4.1 Zweck**

Die überbetrieblichen Kurse vermitteln den Lernenden grundlegende berufliche Kompetenzen. Sie helfen den Lernenden bei der Vernetzung von schulischem und betrieblichem Lernen und fördern und unterstützen das Transferlernen.

### **4.2 Besuchspflicht**

1. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für alle AGS-Lernenden obligatorisch.
2. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

## **5. Organisation und Durchführung der ÜK AGS**

1. Die OdA Gesundheit Zürich ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
2. Die Lernenden werden durch die OdA Gesundheit Zürich für die Kurse aufgeboten.

## **6. Absenzen**

Es gelten die Regelungen der Absenzen- und Disziplinarordnung vom 8. September 2003.

## **7. Dauer und Zeitpunkt der Überbetrieblichen Kurse**

Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 24 Tage oder 192 Stunden.

Kursdauer im 1. Lehrjahr: 16 Tage

Kursdauer im 2. Lehrjahr: 8 Tage

## **8. Kursinhalte**

Die überbetrieblichen Kurse vermitteln berufsfeldbezogene Kompetenzen und Kenntnisse.

Die ÜK-Kursinhalte leiten sich ab aus dem Modell-Lehrgang Assistentinnen/ Assistenten Gesundheit und Soziales EBA des Kantons Zürich und den darin formulierten Lernzielen.

## **9. Aufsicht**

Die Aufsicht über die überbetrieblichen Kurse wird vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt wahrgenommen.

## **10. Finanzen**

### **10.1 Kurskosten**

Der Aufwand für die Kursorganisation und Kursdurchführung wird aufgrund der effektiven Anzahl Gruppen und Lernenden sowie unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundessubventionen budgetiert und es wird ein Tageskurspreis ermittelt. Der Vorstand legt den Tageskurssatz fest.

Nach dem Jahresabschluss wird der Tageskurssatz anhand der effektiven Kosten überprüft. Der Tageskurspreise wird aufgrund der Nachkalkulation falls nötig erhöht und die Differenz wird von den Betrieben nachgefordert.

## **10.2 Beiträge der Lehrbetriebe**

1. Den Betrieben werden die Kosten für die überbetrieblichen Kurse pro Lehrjahr und Lernende anhand der Tageskurspreise jeweils vorschüssig im Oktober in Rechnung gestellt. Die Nachkalkulation erfolgt im Folgejahr. Falls der effektive Tageskurspreis höher ausfällt kommt es zu Nachforderungen an die Betriebe. Die Nachforderungen werden spätestens zusammen mit den Kosten für das neue Schuljahr in Rechnung gestellt.
2. Lehrbetrieben, welche nicht Mitglied der OdA Gesundheit Zürich sind, können höhere Tageskurspreise in Rechnung gestellt werden.
3. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während den überbetrieblichen Kursen zu bezahlen.
4. Die den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Lehrbetrieb. In der Regel handelt es sich dabei um Fahrspesen der öffentlichen Verkehrsmittel. (vgl. Verordnung über die Berufsbildung, Artikel 21, Absatz 3)

## **10.3 Beiträge von Kantonen**

1. Der Vorstand der OdA Gesundheit Zürich reicht den Voranschlag, sowie die Abrechnung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein.
2. Die Beiträge des Kantons Zürich richten sich nach der jeweils geltenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
3. Beiträge anderer Kantone werden durch die Leitung ÜK-AGS direkt bei den zuständigen kantonalen Behörden eingefordert, entsprechend den Lehrorten der Teilnehmenden.

## **10.4 Rückerstattung von Kurskosten**

Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses vor Beginn der ersten Kurswoche je Lehrjahr werden dem Lehrbetrieb die Kurskosten zurückerstattet, unter Abzug einer Umtriebs Entschädigung von 25 %.

Nach Beginn der 1. Kurswoche je Lehrjahr bleiben die Kurskosten geschuldet.

## **11. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand der OdA Gesundheit Zürich ab 1.4.2011 in Kraft.